

der Spitze der Truppen; die andern waren theils gestorben, wie der „blinde“ Bottyán, theils hatten sie sich abgenützt. In Károlyis Hand legte Franz Rákóczy zögernd und bangend die Vollendung des Friedenswerkes nieder, und Károlyi begann die Friedensverhandlungen, setzte dieselben im Einverständnisse mit den Truppen selbst dann fort, als Rákóczy, der nach Polen gegangen war (am 11. Februar 1711), um den russischen Czar Peter den Großen für die ungarische Sache zu gewinnen, dieselben verbot (am 26. März 1711), und schloß am 29. April zu Szathmár den Frieden ab, welchen sodann sowohl Pálffy als auch Károlyi, sowie die ungarischen und siebenbürgischen Führer und Vertreter der Kuruzenscharen (unter ihnen von Ungarn: ein Perényi, Révay, Bay, Beleznay, Deskay, Ottlik, Semsy, Flosvay, Domahidy, Halász, Csajághy, von den Siebenbürgern aber ein Barsay, Teleki, Jósika, Vas, Rhédey, Haller, Gyulai, Rún) unterschrieben und die Truppen mit ihrem Schwur besiegelten.

Der Friede warf einen versöhnenden Schleier über alles Vergangene. Er brach mit allen Hoher- und Kollonics'schen Tendenzen und gab der Nation im Namen des Königs die Zusage, daß alle Rechte und Gesetze Ungarns und Siebenbürgens sowie die freie Religionsübung aufrecht erhalten würden. Josef I. sollte indeß die Früchte seiner Bemühungen nicht mehr sehen. Er starb, bevor der Friede geschlossen wurde, in Wien am 17. April 1711, nachdem er acht Jahre lang wohlwollend und mit vielfältigen Erfolgen regiert hatte.

Karl III.

Am 1. Mai 1711 ertönte die Musik auf dem Groß-Majthényer Gefilde, die Fahnen flatterten und die Truppen gaben dreimal Feuer. Alexander Károlyi schwur vor Johann Pálffy und 12.000 Kuruzen Treue dem König Josef I. und der Szathmárer Friedensschluß wurde verkündet, welcher einem, man kann wohl sagen, vierzigjährigen Bürgerkriege ein Ende machte. Franz Rákóczy jedoch und Bercsényi wiesen die Friedenshand zurück. Sie hofften mit Hilfe der fremden Mächte günstigere Bedingungen zu erzielen. Doch Rákóczy täuschte sich und büßte seinen Irrthum mit einer vierundzwanzigjährigen unstätten, heimatlosen Wanderung. Sein einziger Trost blieb die Religion, welche ihn getreu bis zum Grabe begleitete. Er starb in Rodosto an der Küste des schwarzen Meeres in der Türkei (am 8. April 1735), zehn Jahre nach dem Tode Bercsényis, seines treuen Gefährten auch in der Verbannung. Sein Leichnam wurde neben der Asche seiner Mutter, Helene Zrinyi, in der Galataer Jesuitenkirche bestattet.

Der Friedensschluß erregte auch das Mißvergnügen vieler ungarischer Magnaten, die, während der beigelegten Wirren auf der Seite des Königs stehend, viel Ungemach erlitten hatten und nun nach Rache strebten. Doch Karl III., Nachfolger und jüngerer



Ungarischer Hajduk.

Bruder Josephs I., wollte den Frieden. Sowohl der Wunsch seines sterbenden Bruders als auch die politische Klugheit bewogen ihn, den Szathmárer Frieden, der ohne sein Wissen geschlossen wurde, zu bestätigen und aufrecht zu halten. Und damit begann die Periode friedlicher Entwicklung, welche die seit 185 Jahren vielfach geprüfte Nation so sehr benötigte.

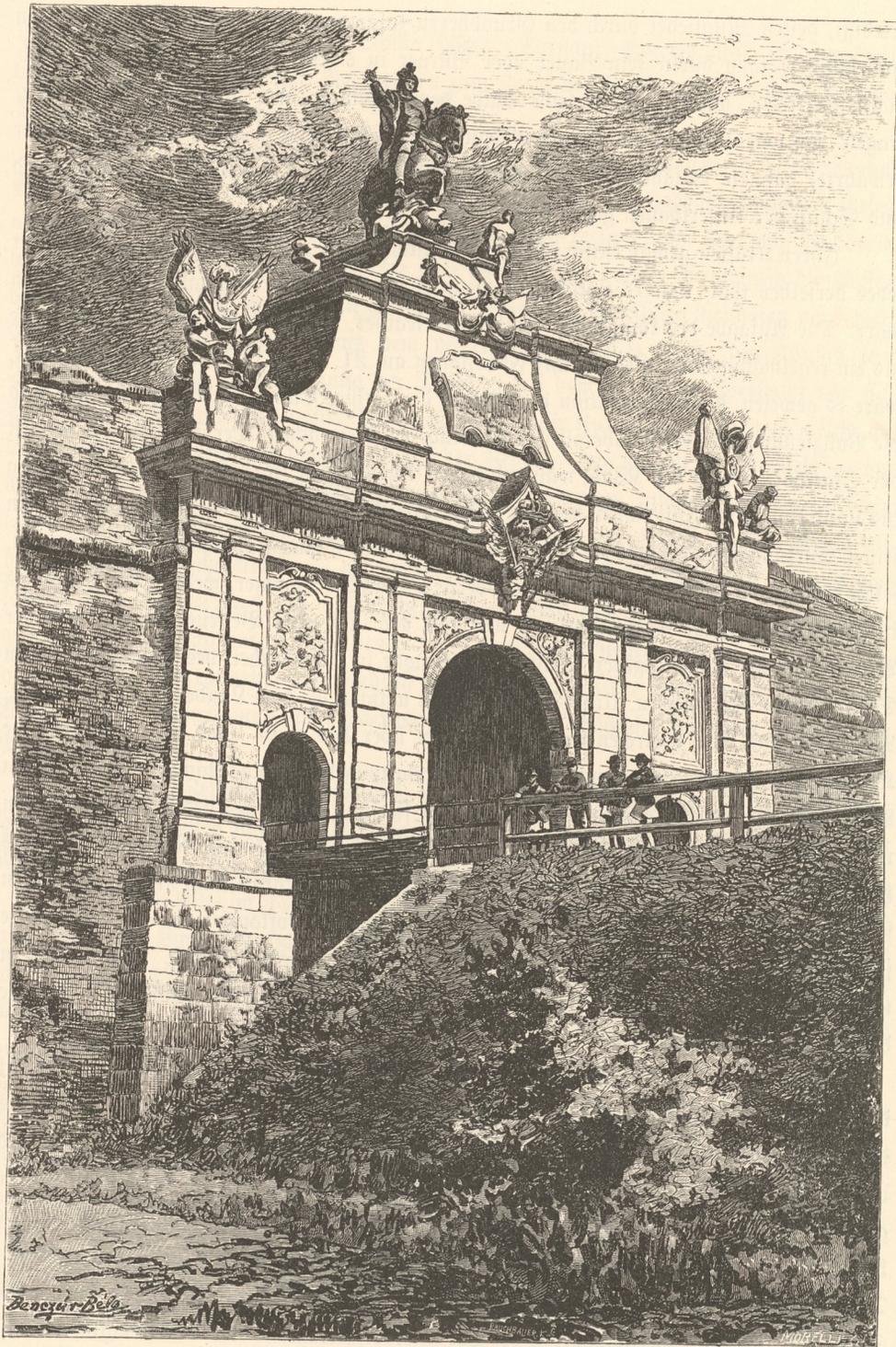
In Bezug auf den Umfang unterschied sich das ungarische Reich des Jahres 1711 kaum von dem heutigen. Was davon noch fehlte, das sogenannte Banat und ein Theil Syrmien's, wurden nach einigen Jahren durch die siegreichen Waffen Eugens von Savoyen und durch den Friedensschluß von Passarowitz (1718) zurückgewonnen. Aber wie ganz anders war alles Übrige gestaltet! Das Land zerfiel in zwei sehr ungleiche Theile. Nicht derjenige war der reichere und cultivirtere, welchen die Natur begünstigte, sondern derjenige, den die Türken verschont hatten. Siebenbürgen mit den Nebengebieten, das stiefmütterlich bedachte Oberungarn am Abhange der Karpathen, die von der Waag, vom Bakonyer Wald und vom Plattensee westwärts gelegenen Theile sowie das kleine Kroatien am Rande von Steiermark und Krain waren zwar gleichfalls verarmte, ausgefogene, erschöpfte Gebiete nach so vielen jahrhundertlangen Leiden, doch waren sie lange nicht in dem Grade verheert wie die große ungarische Tiefebene und die östlichen Theile des Gebietes jenseits der Donau, sowie zwischen der Save und Drau. Die großen ungarischen Städte der Fazygier und Rumanier, des Pester und Eszográder Comitats überdauerten zwar die traurige Zeit der Türkenherrschaft, dagegen boten die übrigen Gegenden von Debreczin, Waizen und Erlau südwärts das Bild nahezu gänzlicher Verwüstung. Nur hier und da waren einige Überreste der alten magyrischen Bevölkerung zurückgeblieben, zu denen sich, wie wir sahen, die Serben und endlich zur Zeit des Karlowitzer Friedens an größeren Orten einige kleinere deutsche Colonien gesellten. Wir charakterisiren die Lage zur Genüge, wenn wir erwähnen, daß bei Gelegenheit der Landesconscription vom Jahre 1715 in Pest nur 188 Häuser gefunden wurden und daß man zur selben Zeit das Gesamteinkommen des Kalocsaer Erzbisthums auf 2.500 Gulden schätzte. Das arme Land blieb übrigens auch in anderer Beziehung hinter der europäischen Entwicklung zurück. Während die ungarische Nation im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts um ihre Existenz kämpfte, traten große Veränderungen im Westen Europas ein. Unter der Einwirkung der Renaissance wurde die neue Staatsidee geboren und in Verbindung mit derselben auch die neue Staatsorganisation. In dieser Beziehung ging Frankreich voran, wo Colbert's Genie seine Aufmerksamkeit bereits bewußt und systematisch auch auf das wirtschaftliche Leben ausgedehnt hatte. In ganz Europa war das Mittelalter im Erlöschen begriffen oder schon ganz erloschen, in Ungarn aber herrschte es noch vollständig. Aus dem Mittelalter sich herauszuwinden, das Land auf constitutionellem Wege dem Rahmen der

modernen Staaten anzupassen, war nun die Aufgabe, welcher man sich in Ungarn mit dem größten Eifer unterzog, denn in Siebenbürgen verknöcherte gleichsam die alte Verfassung, höchstens, daß der Katholicismus an Terrain gewann und das aus seinen Ruinen nun als neue Festung Karlsburg auferstandene Alba Julia sichtbar den veränderten Lauf der Zeiten verkündete. In Ungarn glich dieses Zeitalter ungefähr demjenigen, welches wir nach 1790, 1827 und 1867 sehen. Es nahm eine ganze Reihe der Organisations- und Reformarbeiten, der Fragen ökonomischer, juridischer und hauptsächlich processualischer Natur in die Hand, und die 29 Jahre (1711 bis 1740), während deren Karl III. auf dem ungarischen Throne saß, die drei Reichstage (1712 bis 1715, 1722 bis 1723, 1729), welche unter ihm abgehalten wurden, waren, obgleich nur wenige der ins Auge gefaßten Ziele erreicht wurden, doch nicht unfruchtbar für das Leben des Landes und der Nation. Der Grund zu vielen Institutionen, welche sich fast bis auf unsere Tage, bis 1848 erhielten, wurde damals gelegt, und Ungarn näherte sich, wenn auch vielleicht nicht im Wesen, so doch in Bezug auf die Formen mit einem großen Schritte dem west-europäischen modernen Staatswesen.

Ungarn war ein ständisches Land und blieb es auch noch fernerhin nahezu ein und ein halbes Jahrhundert lang. Prälaten, Magnaten, Adel und die königlichen Freistädte bildeten die vier Stände („Status“), die Nation im staatsrechtlichen Sinne. Der Stand der königlichen Freistädte hatte sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet. Mit einer Bevölkerung meist nichtungarischer, deutscher oder slowakischer Zunge hatte dieser Stand in politischer Hinsicht nicht viel zu bedeuten. Er besaß zwar Stimmrecht im Reichstage, doch seine Stimme hatte kein Gewicht, und selbst später galten in der Praxis sämtliche städtische Stimmen nur so viel als das Botum eines Comitats. Diese Städte bildeten auch eigentlich keinen unabhängigen „Status“. Sie waren nach alter Auffassung das Eigenthum der Krone und standen unter der Aufsicht der königlichen Kammer. Ihre innere Organisation war im Allgemeinen eine gleiche. Ein weiterer, in der Regel aus hundert Männern bestehender, gewählter, sich selbst ergänzender äußerer großer Rath wählte den Beamtenkörper, gewöhnlich lebenslänglich. In Bezug auf die Rechtspflege gab es Personal- und Tavernicalstädte und darnach ging die Appellation in Civilsachen vom städtischen Gericht entweder zum Personal- oder Tavernicalstuhl und von letzterem noch zum höchsten Gerichtsforum des Landes. In Bezug auf diese Eintheilung bildete die Drau keine Grenze. Zwischen ungarischen und kroatischen königlichen Freistädten gab es in dieser Beziehung keinen Unterschied. Die ältesten und angesehensten Städte waren dem Tavernicus zugetheilt. Ofen, Pest, Kaschau, Preßburg, Ödenburg, Agram waren Tavernicalstädte. Debreczin, Szathmár-Németi und Szegedin wurden 1715 durch ein Gesetz in diese Reihe aufgenommen. Unter den Personalstädten waren Leutschau, Warasdin und die Bergstädte die bedeutendsten.

Den eigentlichen Kern der Nation bildete der Adel, von welchem die Magnaten nur eine angesehenere, äußerlich mehr ausgezeichnete, aber in Bezug auf die wesentlichen Rechte nicht verschiedene Classe bildeten. In den Comitaten, in welche der größte Theil des Landes eingetheilt war, genoß die Universität („Gesamtheit“) der dort angesiedelten Prälaten, Magnaten und Edelleute eine wahrhafte Autonomie. In ihren Händen lag der größte Theil der staatlichen Regierung, Verwaltung und Justizpflege. Praxis und Zwang der Umstände, sowie hier und da ein Gesetz hatten schon die Organisation des Comitats festgestellt. Zu der Zeit Karls III. wurde diese Einrichtung nur gleichförmiger gestaltet. An der Spitze des Comitats stand nominell der Obergespan, der laut des Gesetzes auf dem Gebiete des Comitats domiciliren sollte, doch selten zu Hause gefunden wurde. Seine Hauptaufgabe war die Leitung der Beamtenrestauration (Neuwahl), welche nunmehr durch das Gesetz unabänderlich auf je drei Jahre festgesetzt wurde. Das Comitatum wurde in Wirklichkeit durch den Vicegespan regiert, ihm waren die Stuhlrichter mit je einem Richtercollegen, dem Geschworenen („Jurassor“ aus „juratus assessor“), in größerer oder geringerer Zahl je nach Ausdehnung und Bedarf des Comitats untergeben. Das Gesetz bestimmte, daß man sie aus den Reihen des begüterten Adels wähle und daß sie in keiner Abhängigkeit von irgend einem Grundherrschaft des Comitates stehen sollten.

Den Vicegespanen und Stuhlrichtern fiel auch ein großer Theil der Rechtspflege zu. Vicegespan, Stuhlrichter und Jurassor bildeten das Vicegespansgericht. Der Stuhlrichter war Richter mit seinem Jurassor als Beisitzer, und zwar wenn ihn die Parteien wählten, im ganzen Gebiete des Comitates, nicht blos in seinem Bezirke. Das Comitatum hatte noch einen eigenen Gerichtsstuhl, die „Sedria“ (aus „sedes judiciaria“), welche aus berufenen Assessoren unter dem Vorstehe des Vicegespans gebildet wurde, zeitweise zusammentrat und hauptsächlich in Strafsachen urtheilte. Die Gesamtheit des Comitates fungirte in ihrer Totalität in den Comitatscongregationen. Ein Gesetz der karolinischen Regierungszeit bestimmte, daß jeder Edelmann an diesen Versammlungen theilnehmen könne, daß ein Protokoll geführt werden müsse und die Beschlüsse nicht durch Particularversammlungen umgestoßen werden dürfen. Bezüglich der Abstimmung wurde die alte Einrichtung belassen, welche auf dem Verböczz'schen Grundsatz beruhte: *vota ponderantur, non numerantur* („die Stimmen werden gewogen, nicht gezählt“), so daß nicht die Majorität, sondern die *pars potior et sanior* entschied. Diesem Grundsatz gemäß, welcher während des ganzen Jahrhunderts in Geltung blieb und nur in der neueren Zeit eine Änderung erfuhr, war die Entscheidung bei den Herren und angeseheneren Elementen; die Masse, der Kleinadel (soweit er erschien) hatte nur beizustimmen. Die meisten Einwohner des Landes, die Bauern, die Hörigen, waren an die Scholle gefesselt, arm und besitzlos. Die meisten ihrer Angelegenheiten wurden durch ihre Grundherren entweder unmittelbar oder mittels des „Herrenstuhls“



Festungsthor von Karlsburg.

erledigt, dessen Mitglieder durch den Grundherrn zusammengestellt wurden. Fast noch ein Jahrhundert lang durfte kein Bauer oder Bürger in eigener Person gegen einen Edelmann auftreten, sondern mußte seine Sache dem Comitats- oder städtischen Fiscal übertragen. Es war übrigens ein schöner Gedanke, der sich freilich in der Praxis nicht immer bewährte, daß die Gesamtheit der Herren und Adelligen, das Comitats, zum Vormund und Schutz der Unterthanen gegen ihre Herren bestellt wurde.

Ihren Kräften gemäß entsprachen die Comitats ihre zahllosen Aufgaben. Was aber jedes derselben that, that es isolirt, wie wenn es ein abgesonderter unabhängiger Canton wäre. Die Aufgabe des königlichen Statthaltereirathes, welche oberste Regierungsbehörde als ein regelmäßiges Dicastrium ihre Functionen am 21. März 1724 in Preßburg antrat, wäre es gewesen, der Organisation des Landes die nöthige Einheitlichkeit zu verleihen und die Vollziehung der Gesetze überall aus der Nähe zu überwachen. Der Theorie nach vertrat der Statthaltereirath den König während dessen Abwesenheit, so daß er, wenn der König ins Land kam, seine Functionen nur mit dessen specieller Ermächtigung fortsetzen konnte. In seinen Wirkungskreis gehörte die gesammte, im weitesten Sinne genommene Administration, selbst das directe Steuerwesen; denn das oberste Organ der Kammer, welches sich gleichfalls in Preßburg befand, beschäftigte sich nur mit der indirecten Besteuerung und mit der Verwaltung der Kameralgüter. Sein Präsident war in Abwesenheit des Königs als dessen Stellvertreter der Palatin. Unter seinen Räten mußten die drei Landesstände: Prälaten, Magnaten und Adel vertreten sein. Von seinem über das ganze Land — mit Ausnahme Kroatiens, welches unter der unmittelbaren Verwaltung des Bauus stand — ausgedehnten Wirkungskreise erwartete man viel, namentlich für das Aufblühen des Handels, welchen man damals im Geiste des Mercantilismus für die Hauptquelle des Nationalreichthums hielt. Der Statthaltereirath that sicherlich viel, aber die Executive nach unten lag nicht in seinen Händen und nach oben hing er vollkommen von der Hofkanzlei ab, an deren Spitze jetzt zum ersten Male ein Weltlicher, Graf Nikolaus Illésházy stand. Denn diese in unmittelbarer Nähe des Königs befindliche oberste Regierungsbehörde konnte auf die Krone den größten Einfluß ausüben.

Auch die Rechtspflege trachtete die karolinische Zeit zu ordnen. Das oberste Gericht des Landes, die Septemviraltafel, wurde neu organisirt. Die königliche Tafel, welche bis dahin nur zeitweise, in jährlich zweimal zusammentretenden Gerichtsstühlen fungirte und in den für den Adel wichtigsten Besitzprocessen, aus welchen das im damaligen Sinne genommene Eigenthumsrecht hervorging, als erste Instanz urtheilte, wurde stabil. Diese beiden Tafeln bildeten zusammen die königliche Curie, welche schon damals mit richtigem Tacte in das Herz des Landes, nach Pest verlegt wurde, während zu Seiten der an die Stelle der fahrenden Gerichtsbarkeit der Protonotare getretenen vier Districtualtafeln laut

Gesetzartikel XXXI:1723 die Städte Güns, Tyrnau, Eperies und Großwardein, beziehentlich etwas später statt der letzteren zum Zweck der Verbreitung des Katholicismus Debreczin bestimmt wurden.

Eines der nothwendigsten Erfordernisse der modernen Staaten — mit Ausnahme Englands — wurde das stehende Heer. Die ungarische Gesetzgebung nahm im Gesetzartikel VIII:1715 neben der früheren adeligen Insurrection und der aus Banderien bestehenden Heeresorganisation auch die neue Idee an und votirte im Princip die Kosten, deren concrete Feststellung von Fall zu Fall sie jedoch dem jeweiligen Reichstag vorbehielt. Die Aufstellung der Truppen aus dem votirten Gelde sollte Sache des Königs sein. In der Regel ging die Ergänzung der Truppen auf dem Wege der Werbung vor sich. Wenn diese nicht ausreichte, votirte das Land eine gewisse Anzahl von Rekruten, welche auf die Jurisdictionen repartirt wurden und in der Regel — wie überall in der Welt — aus allerlei arbeitsscheuen, aber kriegstüchtigen wilden Elementen zusammengelesen und zum lebenslänglichen Militärdienste festgehalten wurden. In den letzten Jahren Karls III. bestand die ungarische Armee — abgerechnet die Grenz- und Localtruppen — aus dem jetzigen 19. „Kronprinz-“, 34. „Deutscher Kaiser-“ und aus dem 51. Infanterie-, sowie aus acht Husarenregimentern, von denen heute noch fünf bestehen und als das 3., 4., 6., 8. und 9. Husarenregiment, hauptsächlich unter dem Namen der Ferdinand-, Alexander-, Württemberg-, Coburg- und Nikolaus-Husaren in unserer Geschichte sich einen unsterblichen Namen erwarben.

Eben dieses Zeitalter war es auch, welches, die sich darbietende Gelegenheit einer Erneuerung der freien Königswahl verschmähend, dem lothringischen Herzogshause, den Nachkommen Karls, des Befreiers von Ofen, den Weg zum ungarischen Thron öffnete.

Die Nation hatte im Jahre 1687 das Erbfolgerecht des Mannstammes der deutschen und spanischen Linie des Hauses Habsburg auf die ungarische Krone anerkannt. Aber schon im Jahre 1711 war Karl III. der einzige männliche Sprosse des Hauses. Als junger Mann konnte er noch auf männliche Leibeserben hoffen, doch war auch die Möglichkeit vorhanden, daß er nur Töchter hinterlassen werde wie sein verstorbener Bruder Josef I., und daß dann die unter seinem Scepter vereinigten Länder, je nach ihren besonderen Verfassungen, wie eine gelöste Garbe auseinanderfallen würden. Karl III. selbst hatte noch nicht endgiltig festgesetzt, was zur Sicherung der Einigkeit der Monarchie und der weiblichen Erbfolge geschehen solle, als auf dem Gebiete der ungarischen Krone der erste Schritt in dieser Richtung geschah. Als die kroatischen Stände am 9. März 1712 Abgeordnete zum ersten Preßburger Reichstag Karls III. wählten, erhob sich Baron Emerich Eszterházy (Eszék-Linie), Bischof von Agram, Better Daniels, der ehemalige Pauliner „Frater Emericus“, ein moderner Johannes Elemosynarius, der Millionen für

die Armen ausgab, jedoch auch in weltlichen Dingen seinen Mann stellte — und beantragte, daß die kroatischen Stände das Erbfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg schon jetzt anerkennen mögen, was auch die Ungarn und Böhmen thun wollten. Die Kroaten mögen vorangehen! Und der Landtag nahm den Antrag an von dessen eventuellen Details und Modalitäten er noch keine Ahnung hatte. Er wußte nicht einmal, ob nicht die Länder der habsburgischen Dynastie getheilt werden würden, wie dies nach dem Tode Ferdinands I. geschehen war. Und darum stellte er die Bedingung, daß im Lande nur jenem Mitgliede der Dynastie das Erbfolgerecht gebühre, welches außer in Oesterreich auch noch in Steiermark, Kärnten und Krain herrschen werde.

Auf dem Preßburger Reichstage erregte es bei Vielen Verdruß, daß diese wichtige Angelegenheit zuerst im kroatischen Landtage zur Sprache gekommen; doch Karl selbst erklärte dem Primas, August Christian Prinzen von Sachsen, daß er von der Sache nichts gewußt habe, und dieser konnte darum mit Recht den Ungarn gegenüber behaupten, daß wenn Seine Majestät betreffs der weiblichen Erbfolge hätte eine Verfügung treffen wollen, er dies durch den ungarischen Reichstag veranlaßt hätte. Erst ein Jahr später gab Karl III. seinen hierauf bezüglichen Absichten einen bestimmten Ausdruck; vom 13. April 1713 datirt jene hochwichtige Urkunde, welche die weibliche Erbfolge und deren Modalitäten festsetzt und unter dem Namen der Pragmatischen Sanction (*Pragmatica Sanctio*) als Hausgesetz bekannt ist. In derselben erklärte Karl III., daß die sämtlichen unter seinem Scepter vereinigten Länder für ewige Zeiten ungetrennt mit einander verbunden bleiben sollen und die Herrschaft, wenn er keinen männlichen Leibeserben hinterlasse, nach der Erstgeburt seinen Töchtern und deren Nachkommen, wenn aber keine solchen vorhanden wären, den Töchtern Josephs I. und deren Nachkommen, nach diesen aber den Nachkommen der Töchter Leopolds I. gebühre. Er beeilte sich übrigens nicht, diese Verfügung auch von Seiten Ungarns zur Annahme gelangen zu lassen. Die Angelegenheit wurde auf seinen zweiten, im Jahre 1722 beginnenden Reichstag verschoben, nachdem schon Siebenbürgen, und zwar am 30. März 1722 die Pragmatische Sanction anerkannt hatte. Die angesehensten ungarischen Magnaten hatten den Plan des Königs von Anbeginn gebilligt. Auch in den unteren Kreisen verbreitete sich diese Ansicht immer mehr und mehr, so daß bei Eröffnung des Reichstages die Stände im Allgemeinen gewillt waren, das Recht der Erbfolge in weiblicher Linie dem Könige aus freien Stücken anzubieten. Die Comitate an der Theiß wurden hiefür zumeist durch Alexander Károlyi, den letzten Heerführer Rákóczy's, günstig gestimmt; auf dem Reichstage selbst aber stellte in der ersten Sitzung der Stände (am 30. Juni 1722) der Protonotar des Palatins, Franz Szluha, der lange, selbst noch nach dem Szathmärer Frieden ein Anhänger Rákóczy's geblieben war, den hierauf bezüglichen Antrag, der sofort angenommen wurde. Die Magnaten traten dem Beschlusse

bei, welcher durch eine glänzende Deputation Karl III. in Wien, in der „Favorita“ (dem heutigen Theresianum) verkündigt wurde. Unter den Deputirten befanden sich Mitglieder der Familien Csáky, Erdödy, Nádasdy, Pálffy, Draskovich, Zichy, Károlyi, Révay, Széchenyi, Eszterházy, Forgách, Batthyányi, Szirmay, Berényi, Balassa, Haller und — als Comitatsabgesandte — Matyasovszky, Cötvös, Meszlényi, Kenejsey und Boronkay. Redner war der Kalocsaer Erzbischof Cardinal Graf Emerich Csáky, der in seiner Ansprache erklärte, daß das Land aus Dankbarkeit die weibliche Linie des Hauses Habsburg als thronfolgeberechtigt anerkenne; diesem Hause verdanke es die Befreiung vom Türkenjoch, von ihm erhoffe es die Aufrechthaltung seiner Gesetze und Freiheiten. Dieser Gedanke zieht sich auch durch das Gesetz, welches den gemeinsamen Willen der Nation und des Königs verewigte. Es nimmt die Erbfolge der weiblichen Linie, wie sie die Pragmatische Sanction ordnet, an, doch sichert es gleichzeitig Ungarn und den Nebenländern zu, daß ihre sämmtlichen Privilegien durch die künftigen Erben des Hauses Oesterreich treu aufrecht erhalten werden.

Die größte Sorge Karls III. bestand während seines ganzen Lebens darin, die Pragmatische Sanction durch Europa anerkennen und sichern zu lassen. Als er jedoch am 20. October 1740 starb, hinterließ er seiner Tochter, der dreißigjährigen Maria Theresia, Gemalin des Herzogs Franz von Lothringen (damals schon Großherzogs von Toscana), Enkels Karls von Lothringen, welcher Ofen zurückeroberte, weit weniger Besitz, als er bei Abfassung seiner testamentarischen Verfügungen innehatte. Denn Neapel, Sicilien und Theile der Lombardie hatte er den spanischen Bourbonen und Sardinien überlassen müssen (1736). Die Errungenschaften des Passarowitzer Friedens, die Besitzungen in Serbien, Bosnien und der Walachei wurden ihm nach einem unglücklichen Kriege mit den Türken, in welchen sich Karl als Bundesgenosse Rußlands gemengt hatte, durch den Belgrader Frieden (1739) entrißen, und in den letzten Regierungsjahren Karls wurde das Land auch noch durch die Pest heimgesucht, welche allein in Ofen während zweier Jahre (1738 bis 1740) sechstausend Menschen als Opfer forderte.

Maria Theresia.

Maria Theresia bestieg den Thron unter schwierigen Verhältnissen. Die Garantien, durch welche ihr Vater ihr Erbfolgerecht hatte sichern wollen, erwiesen sich als ungenügend. Der bairische Kurfürst erhob als Nachkomme der Tochter Ferdinands I. und als Gemal der Tochter Josefs I. Ansprüche auf den größten Theil ihrer Erbschaft. Der König von Preußen fiel plötzlich in Schlesien ein und nahm den größeren Theil dieser Provinz in Besitz. Der ungarische Krönungsreichstag nahm am 14. Mai 1741 in Preßburg seinen Anfang. Seit zwei Jahrhunderten war es wieder zum ersten Male der Fall, daß der